

BUHA-Sprechstunde vom 21.04.2026

Fragen aus dem Chat bzw. im Vorfeld gestellte Fragen mit Antworten

1. Erschwerte Rechnungskontrolle und -freigabe sowie Obligopflege durch Entzug der PR1 Berechtigungen

Begründung:

Viele Bestelldetails müssen derzeit aufwändig über das Warenkorb-Monitoring (GISA) und das Berichtswesen recherchiert werden. Häufig fehlen dabei weitere entscheidende Informationen, die nur über die Kolleginnen und Kollegen von EVM oder der BUHA eingeholt werden können. Dies führt auf beiden Seiten zu zusätzlichem Aufwand.

Wir möchten folgende Beispiele zu diesem Sachverhalt aufführen:

Zwischenantwort: Der Wegfall der PR1-Berechtigung erfolgte aus übergeordneten Gründen und ist eine IT-technische Angelegenheit, bei der Ihnen EVM, BUHA oder HF leider nicht helfen können. Wir bitten um Verständnis. Weitere Antwortdetails/Hilfestellungen siehe nachfolgende Antworten.

1.1. Fehlende Transparenz zu Zahlungsbedingungen und Bestellverlauf

a) Kreditkartenzahlung

Wurde z.B. eine Kreditkartenzahlung bei einer Bestellung vereinbart, dann ist es wichtig zu wissen, wann eine Belastung erfolgt. Der Hinweis darauf war bisher nur über die Zahlungsbedingungen ersichtlich. Da Kreditkartenzahlungen anders als sonstige Vorauszahlungen gebucht werden, können Aufwandsbuchungen erst Monate später im System erscheinen. Die jeweiligen Bestellungen stehen daher weiterhin im Obligo, obwohl tatsächlich kein offener Betrag mehr besteht. Bei Drittmittelprojekten mit auslaufenden Drittmitteln kann dies problematisch werden. Bisher konnten wir durch die PR1-Transaktion „Anzeigen Bestellungen“ Kreditkartenvorgänge identifizieren und die BUHA bitten uns bei Verbuchung der Kreditkartenrechnung zu informieren.

(Dieses Thema hat nichts mit der PR1-Berechtigung zu tun). Übergangsweise bis Lösung da ist, bitte etwaige Rückfragen an EVM (Frau Steiner) bzw. BUHA (Frau Stoppel) stellen.

b) Vorauszahlung

Wenn keine Vorauszahlung geleistet wurde, dann ist die Rechnung im AREB abzulehnen, mit dem Hinweis, die erforderliche Vorauszahlung in Abstimmung mit dem Einkauf zu veranlassen. Auch hierfür bräuchten wir die Recherchemöglichkeit zu den Zahlungsbedingungen.

Das Problem sehen wir so nicht. Eventuelle Vorauszahlungen müssen geklärt sein, bevor die Bestellung inkl. der Zahlungsbedingungen beauftragt wird und nicht im Nachhinein der Bestellung. Deshalb kann dies kein Rechnungsproblem in AREB sein.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass öffentliche Auftraggeber grundsätzlich gehalten sind, KEINE Vorauszahlungen zu leisten. Vorauszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und grundsätzlich nur gegen Sicherheit (i.d.R. gegen Vorlage einer Bankbürgschaft). Soweit möglich, sollten Anforderer daher versuchen, mit dem Bieter eine Zahlung gegen Rechnung OHNE Vorauszahlung auszuhandeln. Wir wissen natürlich, dass dies nicht in jedem Einzelfall möglich ist.

c) Skontoabzug

AREB bildet nicht ab, ob ein auf der Rechnung gewährter Skontoabzug bei der Buchung berücksichtigt wurde. Weder GISA noch das Rechnungseingangsbuch liefern hierfür ausreichende Informationen.

(Dieses Thema hat nichts mit der PR1-Berechtigung zu tun). BUHA berücksichtigt grundsätzlich auf der Rechnung gewährte Skonti. Das gehört eigentlich auch nicht ins AREB. Voraussetzung ist natürlich eine rechtzeitige Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistungserbringung / Rechnung im AREB durch den Anforderer, weil der Skontoabzug selbstverständlich nur bei rechtzeitiger Zahlung gewährt wird. Und diese darf natürlich nur dann erfolgen, wenn die Leistungserbringung als sachlich richtig bestätigt wurde.

1.2. Rechnungsfreigabe bei Beschaffung von Großanlagen (Investitionen)

Für Investitionsgüter ist die Einsicht in Liefer- und Zahlungsbedingungen zwingend erforderlich. Das derzeitige Warenkorb-Monitoring bietet diese Möglichkeit nicht, da es nur den Inhalt des Warenkorbs darstellt, nicht jedoch die ausgeschriebene Bestellung mit den Liefer- und Zahlungskonditionen und den besonderen Vertragsbedingungen im Bestellanhang, die EVM später im Verlauf noch ausgehandelt hat. Eine konsistente Zusammenarbeit zwischen Einkauf, Buchhaltung und Controlling ist nur dann möglich, wenn alle Beteiligten über den gleichen Informationsstand verfügen.

Bei Investitionsgütern / Großgeräten wird im Vorfeld zw. Anforderer und EVM abgestimmt, wie die Liefer- und Zahlungsbedingungen gestaltet werden sollen/können und auch so in der Ausschreibung fest vorgegeben. Nach Ausschreibung, Zuschlag an Destinatär erfolgt dann die Bestellung genauso wie abgestimmt / ausgeschrieben. Die Bestellung (wie auch die abgestimmten Ausschreibungsunterlagen) erhält der Anforderer zu seinen Akten. Sollte es ausnahmsweise Änderungen nach Beauftragung kommen erfolgt dies immer nur in enger Abstimmung mit dem Anforderer.

Beispiel:

In der Vergangenheit kam es vor, dass Rechnungen über 100 % des Bestellwerts aufgrund der Wareneingangsbuchung automatisch zur Zahlung freigegeben wurden, obwohl vertraglich 90 % nach Lieferung und 10 % nach Installation, Schulung und Abnahme vereinbart waren. Da viele Lieferanten zeitgleich mit dem Versand die Rechnung stellen, ist die abschließende Leistung zu diesem Zeitpunkt häufig noch nicht erbracht. Damit dürfen auch nur 90 % des Rechnungsbetrags gezahlt werden; 10 % sind bis zur vollständigen Leistungserbringung einzubehalten.

Ja, aber es ist Aufgabe des Anforderers (!) zu prüfen, ob die Rechnung in der Höhe berechtigt ist! Wenn diese nicht den Zahlungsbedingungen entspricht, darf sie nicht freigegeben werden. Hier wird erwartet, dass komplexe Vorgänge „auf dem Silbertablett“ auf Knopfdruck aufbereitet werden. Es gehört jedoch zu den Aufgaben des Anforderers, diese Vorgänge in seinen Unterlagen (Blick in die Bestellung) vor Freigabe im AREB zu prüfen.

Um Fehlzahlungen zu vermeiden, legen wir den Warenkorb inzwischen in zwei Positionen an (Position 1: 90 % als Sachleistung; Position 2: 10 % als Arbeitskosten).

Dank des Einblicks in die Zahlungsbedingungen im PR1 konnten wir in der Vergangenheit Zahlungsläufe über die Buchhaltung rechtzeitig stoppen und Zahlungen gemäß der Bestellung korrekt steuern.

Ebenso war eine Abstimmung mit dem Einkauf möglich, falls sich aufgrund von Lieferanten- oder institutsseitigen Verzögerungen Änderungen ergaben. Dies ist so nicht mehr möglich.

Das ist nicht zielführend und sollte so nicht abgewickelt werden! SAP-Bestellpositionen sind Liefer-/Leistungsbezogene Positionen und haben NICHT die Funktion, Zahlungspläne abzubilden. Wie bereits vorstehend erwähnt, ist die Freigabe von Zahlungen an den Liefer-/Leistungsstand entsprechend den vertraglichen Zahlungsbedingungen gekoppelt. Hierzu ist i.d.R. ein Blick in die Bestellung erforderlich. Die Bestellung/der Vertrag (bzw. eine Kopie davon) gehört zu den wichtigsten Unterlagen, die beim Anforderer vorzuliegen haben in die jederzeit Einsicht genommen werden können muss.

1.3. Fehlerhafte Verarbeitung von Mehrfachfinanzierungen in AREB

Wurde in einer Bestellung eine prozentuale Aufteilung über mehrere FuE-Elemente vorgenommen, dann wird dies in der jeweiligen Rechnung im AREB nicht immer korrekt übernommen. Dieser Fehler sollte systemseitig nicht passieren, da es vorkommt, dass z. B. bei Drittmittelprojekten nur ein bestimmter Betrag bezuschusst wird.

Weiterhin benötigen wir eine Möglichkeit zur Kontrolle, ob die entsprechende Korrekturbuchung tatsächlich erfolgt ist. Bei der hohen Arbeitsbelastung in der BUHA kann es vorkommen, dass E-Mails versehentlich untergehen.

Das Problem ist BUHA bekannt. Die in Einzelfällen nicht immer ordnungsgemäße Zuordnung ist allerdings SAP-technisch bedingt und muss von BUHA manuell korrigiert werden. Deshalb kann es in manchen Einzelfällen passieren, dass eine fehlerhafte Zuordnung nicht erkannt wird. Eine kurzfristige Lösung kann von BUHA leider nicht angeboten werden. Tipp: Es wäre hilfreich, wenn der Anforderer bereits bei der Rechnungs-Vorerfassung oder im AREB darauf hinweist, dass die Rechnung verschiedenen Kontierungen zugeordnet werden muss.

1.4. Keine Ausbuchung von Arbeitskosten (AK) bei Dienstleistungen

Gelegentlich bleiben AKs teilweise im Obligo, da unklar ist, ob weitere Rechnungen folgen. In solchen Fällen haben wir dies bei der Obligopflege über Kollegen/innen von EVM durch das Setzen des Endrechnungskennzeichens korrigieren lassen. Auch hier wäre wieder ein Einblick in die Details der Bestellung wie im PR1 erforderlich.

Das Setzen des Endrechnungskennzeichens ist der einzig richtige Weg, da nur der Anforderer weiß, ob die Dienstleistung abgeschlossen ist, oder ob weitere Rechnungen kommen werden. Hier dürfte der Einblick in PR1 nicht weiterhelfen. Siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 17 der EVM-Sprechstunde.

1.5. Rechnungsfreigabe zu Bestellungen aus dem früheren SRM-System

Für Beschaffungen, die noch im SRM-System angelegt wurden (z.B. für Langzeitmieten von Gasflaschen oder Wartungsverträge mit Laufzeit von bis zu 7 Jahren), existieren keine Recherchemöglichkeiten mehr. Dennoch wird von uns erwartet, dass wir Rechnungen im AREB freigeben. Ohne Recherchemöglichkeiten zu hinterlegten Liefer- und Zahlungskonditionen (wie z.B. im PR1) ist von Institutsseite nicht überprüfbar, ob die Rechnung wirklich „sachlich richtig“ ist.

EVM wird intern klären, ob hier nachträglich noch Listen o. ä. generiert und zur Verfügung gestellt werden können. Es wurde aber im Vorfeld vor Einführung zu easyBANF klar kommuniziert, dass es keine Einsichtsmöglichkeiten mehr in SRM geben wird und man sich vorher wichtige Informationen sichern soll.

Bei Gasflaschen wurde - für den CN - in den letzten Monaten bereits eine weitgehende Bereinigung erreicht.

1.6. Pflege des Obligos

Es liegt in unserem Interesse, dass Obligos nicht bestehen bleiben: Ohne regelmäßige Kontrolle und Pflege der Obligos entsteht insbesondere zum Jahresende ein verfälschtes Bild über die noch verfügbaren Mittel. Werden im Obligobericht z.B. Bestellungen sichtbar, bei denen Lieferungen seit mehreren Monaten ausstehen, bitten wir den Einkauf, die betreffenden Firmen in Lieferverzug zu setzen. Ein Mahnwesen seitens EVM findet nach unserem Stand aktuell nicht statt.

Dies ist so nicht korrekt. EVM wird selbstverständlich auf Information des Anforderers tätig. Meldet sich der Anforderer jedoch nicht, gehen wir bei EVM davon aus, dass alles nach Plan läuft bzw. mit dem Lieferanten abgestimmt ist. Das ist eine Bringschuld des Anforderers.

Für die kontinuierliche und zuverlässige Pflege des Obligos müssen wir die relevanten Daten z.B. geplantes Lieferdatum (ggf. Anpassung erforderlich), Liefer- und Zahlungsbedingungen als auch Sonderkonditionen (insb. Beschaffung komplexer Anlagen) schnell und transparent einsehen können, wie es z.B. mit PR1 möglich war.

Siehe Antwort oben: Jede OE bekommt von EVM Kopien der Bestellvorgänge. Anstatt im PR1 die Bestellung zu suchen, kann man diese auch bei ordnungsgemäßer Ablage auf dem Server genauso schnell finden.

Zusammenfassend benötigen wir für eine effiziente Rechnungsprüfung und Pflege des Obligos:

- Bei Bestelldaten wie sie an Lieferanten übermittelt wurden (Einkäufer/in, Kreditor, Menge, Wert, Bestelltext inkl. Lieferdatum, Zahlungs- und Lieferkonditionen, besondere Vereinbarungen)
- Informationen zur Bestellentwicklung (Wareneingänge, Buchungen der Buchhaltung und des Wareneingangs)
- Informationen zur Kontierung und Anlieferadresse (insb. Nord/Süd wegen Information des zentralen Wareneingangs am CN)

Abgleich zwischen Rechnungen aus dem AREB und den Bestellungen wären damit Fehlbuchungen sofort erkennbar, so dass zeitnah entsprechende Maßnahmen zur Korrekturbuchung eingeleitet werden könnten.

Das aktuell verfügbare Warenkorb-Monitoring als auch das BW erfüllen diese Anforderungen nicht vollständig. Die Arbeitsprozesse sind nach Entzug der Zugriffsrechte im PR1 umständlich und sowohl für die beteiligten DE Kollegen/innen als auch für uns zeitintensiver geworden, da wir regelmäßig weitere Informationen zu den jeweiligen Bestellungen recherchieren müssen. Dies gilt ebenfalls für die Pflege des Obligos.

Leider können wir am Abschalten der PR1-Funktion nichts ändern. Jede OE erhält grundsätzlich die vollständigen Bestelldokumente. Es obliegt insofern der OE, soweit erforderlich, sich ein entsprechendes Controlling - ggf. auch für die Wareneingänge - einzurichten. Bei Fragen können im Zweifelsfall selbstverständlich BUHA, HF bzw. bei zentralen Bestellungen der jeweils zuständige Einkäufer bei EVM kontaktiert werden.

2. Rechnungsstellung durch FedEx

Das Logistikunternehmen FedEx stellt Rechnungen nicht an die zentrale Rechnungsadresse des KIT. Dies führt regelmäßig zu internen Rechnungsirrläufern und in der Folge zu Mahnungen. Abschriften werden von FedEx weder an BUHA noch an verantwortliche Controller bereitgestellt; Bestellende müssen diese selbst anfordern (Argument „Datenschutz“). Die Probleme sind in der Buchhaltung bekannt und es gab bereits Gespräche mit der Firma FedEx. Sind aus den Gesprächen bereits Lösungsansätze hervorgegangen?

Das Problem ist BUHA bekannt und nicht neu. Die Problematik liegt bei Fedex. BUHA wird demnächst ein Gespräch mit FEDEX suchen, um hier die Möglichkeiten einer Lösung zu erörtern.